



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl

Direktwahl: 043 259 32 23

Unser Zeichen: km, Mkr, WBl, (CH), (mss), (Dor),
(vk)

Archiv: G 2 k, G 6 e, G 5 e, (A 3)

Grundbach, öff. Gew.-Nr. 7.0, WB-Nr. 145072

Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom 1. Sep. 2014
Offenlegung, teilweise Verlegung und hochwassersicherer Ausbau Grundbach
im Quartierplangebiet Kronen

Gemeinde	Stäfa
Betroffene/r	Gemeinde Stäfa, Postfach 535, 8712 Stäfa
Lage	Abschnitt Durchlass Tödistrasse bis Ende Grundstück Kat.-Nr. alt 8875, Koordinaten: 697520 / 233204 bis 697434 / 233024
Massgebende Unterlagen	Situation inkl. Werkleitungen, 1:200, Plan Nr. 15.5.91.11951-11A, 29. April 2013 Längenprofil, 1:200/20, Plan Nr. 15.5.91.11951-12A, 29. April 2013 Querprofile, 1:50, Plan Nr. 15.5.91.11951-13A, 29. April 2013 Landerwerbsplan, 1:200, Plan Nr. 15.5.91.11951-14, 29. April 2013 Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 15.5.91.11951-15, 27. Mai 2013 Situation Gestaltung und Bepflanzung, 1:200, Plan Nr. P-1, 26. Juni 2014, revidiert Querprofile Gestaltung/Bepflanzung, 1:50, Plan Nr. P-2, 16. April 2013 Technischer Bericht vom 29. April 2013 Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 29. April 2013
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Staatsbeitrag D. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser:	ewp AG Effretikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
Ausbauwassermenge:	$HQ_{100} = 5.8 \text{ m}^3$
Ausbaulänge:	etwa 205 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 21. Juni 2013 bis 20. Juli 2013 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Die Gemeinde Stäfa hat mit Beschluss vom 11. März 2014 das Projekt genehmigt und vorerst lediglich den Kredit für den Landerwerb der neuen Gewässerparzelle im Bachprojekt bewilligt, da der Ausbau erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Im Rahmen des Quartierplanverfahrens „Kronen“ verlangte die Baudirektion von der Gemeinde Stäfa ein rechtlich und finanziell gesichertes Bachprojekt für den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0. Daraufhin liess die Gemeinde auf dem Abschnitt zwischen dem Durchlass Tödistrasse bis zum Grundstücksende von Kat.-Nr. alt 8875 ein Bachprojekt zur Offenlegung, teilweisen Verlegung und zum hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs erarbeiten und reichte dieses dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, zur Projektfestsetzung ein.

Der zum heutigen Zeitpunkt teilweise eingedolte Grundbach soll wie erwähnt offengelegt werden. Um die Zugänglichkeit zu den Grundstücken dennoch gewährleisten zu können, sind zwei Durchlässe notwendig. Über den ersten Durchlass soll wie bis anhin der öffentliche Weg (Unterer Grundweg) führen und dieser zudem teilweise als Parkfläche dienen. Der zweite Durchlass ist für die Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. alt 485 notwendig.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zu würdigen.

Nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt

werden. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässer-
raum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Die erwähnten Übergänge bestehen bereits heute als Eindolung und müssen aufgrund der Offenle-
gung des Grundbachs neu erstellt werden. Sie sind rechtmässig erstellt und als Verkehrsübergänge
bestimmungsgemäss nutzbar und geniessen Bestandesgarantie. Darüber hinaus sind sie standort-
gebunden und im öffentlichen Interesse. Die Erschliessung der bestehenden Liegenschaften kann
nicht anders als vorgesehen erfolgen und es besteht ein öffentliches Interesse an der wegmässigen
Erschliessung eines jeden Grundstücks, um deren bestimmungsgemässe Nutzung zu gewährleis-
ten.

Die Durchlässe sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Raumentwicklung (ARE), dem Amt für Landschaft
und Natur (ALN) und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewäs-
serschutz, zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Fachstelle Naturschutz des ALN begrüsst die Offenlegung und die naturnahe Gestaltung des
Bachbetts und der Bachdurchlässe. Die Fischerei- und Jagdverwaltung hält jedoch fest, dass auf-
grund der beengten Situation eine ökologische Aufwertung (insbesondere Sohlenrevitalisierung)
nur bedingt möglich ist. Das Projekt ist jedoch unter Auflagen bewilligungsfähig.

Die Fachstelle Bodenschutz des ALN stellt fest, dass Böden durch bauliche Eingriffe sowie mög-
licherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht werden. Mit Boden ist so
umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden. Gemäss Prüfperimeter für
Bodenverschiebungen liegen im gesamten Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor. Das
Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Hinweis auf eine erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material
ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung (§ 309
Abs. 1 lit. f des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG, LS 700.1]).

Die Abteilung Raumplanung und die kantonale Denkmalpflege des ARE haben keine zusätzlichen
Auflagen zum Bachprojekt. Dieses ist lediglich mit dem Quartierplan Kronen zu koordinieren.

Die Abteilung Gewässerschutz, Sektion Siedlungsentwässerung, stellt fest, dass mit der Offenlegung des Bachabschnitts der Entlastungskanal der Regenentlastung in der Tränkebachstrasse in den Grundbach neu verlegt wird. Die Einstellung der Entlastung ist nicht bekannt. Das AWEL wird nach Vorliegen des vor dem Abschluss stehenden Generellen Entwässerungsplans (GEP) über die Zulässigkeit der Entlastungsverhältnisse entscheiden.

Die Sektion Grundwasser und Wasserversorgung der Abteilung Gewässerschutz hält fest, dass der Grundbach im fraglichen Abschnitt in nacheiszeitlichen Moränenablagerungen fliesst. In diese können ab 2.0 m Tiefe grundwasserführende Sande eingeschaltet sein. Das Projektareal befindet sich im Gewässerschutzbereich üB. Durch die abschnittsweise geplante Tieferlegung der Bachsohle wird kein genutztes Grundwasservorkommen tangiert. Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann daher dem hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs zugestimmt werden.

Das Projekt wurde von der Gemeinde Stäfa am 21. Juni 2013 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

Einsprache Luigi Tognetti, Stäfa, vom 17. Juli 2013

Der Einsprecher bezweifelte die Richtigkeit der geplanten Hochwassersicherheit im Projektabschnitt des Grundbachs. Ausserdem konnte er nicht nachvollziehen, weshalb die Terrasse sowie Teile des Gartens auf seinem Grundstück dem Projekt weichen müssen. Er verlangte, dass das Projekt in dieser Hinsicht nochmals eingehend überprüft und eine Tieferlegung der Bachsohle geprüft wird.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 23. Oktober 2013 wurde Folgendes verhandelt: Der Sitzplatz (einige Bodenplatten) sind zwar im Jahr 1995 von der Gemeinde Stäfa baurechtlich bewilligt worden; eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmbewilligung des AWEL für die Unterschreitung des damals geltenden Gewässerabstands von 5 m nach § 21 WWG liegt jedoch nicht vor. Da der Einsprecher aufgrund der kommunalen Bewilligung davon ausgehen konnte, dass sein etwa 4 m² grosser Sitzplatz rechtmässig sei, wird ihm dafür die Bestandesgarantie zugestanden bzw. der Sitzplatz wird – da er für den Ausbau des Bachs entfernt werden muss – gemäss Absprache mit dem Einsprecher wieder erstellt. Zudem kann eine neue private Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen innerhalb des Gewässerraums erfolgen.

Mit der Unterschrift des Einsprechers vom 7. Dezember 2013 auf dem Protokoll und einer zugehörigen Skizze zur Wiederherstellung des besagten Bereichs wurde die Einsprache erledigt.

Einsprache Theo Meyer, Stäfa, vom 19. Juli 2013

Der Einsprecher verlangte, dass das westliche Bachufer eine Steinreihe höher als das östliche erstellt wird und bemängelte, dass die Linienführung des Bachs bei seinem Grundstück hydraulisch ungünstig sei und einen Rückstau und Überlastfall über die Ufermauer verursache.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 23. Oktober 2013 wurde Folgendes verhandelt: Im vorliegenden Projekt ist mit der Anpassung der Linienführung des Bachs bereits eine Entschärfung der hydraulisch ungünstigen Situation vorgesehen. Die östliche Mauer wird zudem einige Zentimeter tiefer gebaut als die westliche, damit das Wasser bei einem Überlastfall östlich abgeleitet wird. Auf die zusätzliche Steinreihe wird demnach verzichtet. Das Terrain westlich des Grundbachs wird angeglichen und der gekieste Vorplatz bei Grundstrasse 23 leicht angehoben.

Der Einsprecher bemängelte zudem fehlende Abdichtungen bei den Liegenschaften Grundstrasse 23 und 29 in den Planunterlagen. Im Rahmen der Verhandlung wurde entschieden, dass bei den Liegenschaften Bestandesaufnahmen der vorhandenen Feuchtigkeit durchgeführt werden. Im Zuge der weiteren Projektierung werden zusätzliche Abklärungen zu den Grundwasserverhältnissen und der Geologie getätigt. Sollten diese andere Ergebnisse als angenommen aufzeigen, würden zusätzliche Massnahmen zur Abdichtung geprüft.

Der Einsprecher verlangte, dass er auch nach den Bauarbeiten die Wiese Kat.-Nr. 12341 pachten könne. Im Weiteren bemängelte der Einsprecher die vorgesehene öffentliche Sitzmöglichkeit im Uferbereich des Grundbachs. Der Unterhalt der Gewässerparzelle ist Sache der Gemeinde. Im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung wird jedoch verlangt, dass der Unterhalt geregelt und dafür ein Unterhaltskonzept erstellt wird. Zudem wird auf die Sitzgelegenheiten verzichtet, hingegen wird an dieser Stelle ein Baum gepflanzt.

Die übrigen Begehren betreffen nicht das vorliegende Projekt und sind daher nicht zu behandeln.

Mit der Unterschrift des Einsprechers vom 4. November 2013 auf dem Protokoll und einer zugehörigen Skizze wurde die Einsprache erledigt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden grundsätzlich die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung für den Projektabschnitt ab dem Durchlass Tödistrasse bis zum Ende des Grundstücks Kat.-Nr. alt 8875 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Da allerdings die Gemeinde den Bachausbau und somit auch die Offenlegung des heute noch eingedolten Abschnitts auf den Grundstücken Kat.-Nr. alt 485 und alt 486 nicht direkt nach der Festsetzung dieses Projekts und der Festlegung des Gewässerraums vorsieht, ist es zur Sicherung der Bachdole notwendig, in der Genehmigung des Quartierplans einen Vorbehalt bezüglich Abstände zur Eindolung anzubringen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 29. April 2013 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 15.5.91.11951-15, vom 27. Mai 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums ab dem Durchlass Tödistrasse bis zum Ende des Grundstücks Kat.-Nr. alt 8875 steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag ewp AG Effretikon vom 15.07.2014	Fr. 1 059 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	<u>Fr. 284 920</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich	
Mehrwertsteuer von 8%	<u>Fr. 774 080</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig, wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen und ist zudem ökologisch wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 774 080	Fr. <u>154 816</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Grundbach)	Fr. <u>154 816</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 154 816 wird voraussichtlich 2019 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Grundlage der Programmvereinbarung für die Jahre 2012 – 2015 mit einem Beitrag von 35% der beitragsberechtigten Kosten durch den Bund unterstützt.

Die Ausführung des vorliegenden Projekts ist bei der Gemeinde Stäfa jedoch erst in der nächsten Programmperiode des Bundes von 2016 – 2019 vorgesehen. Unter der Voraussetzung, dass der Beitragssatz für die neue Programmvereinbarung unverändert bleibt, beträgt der NFA-Beitrag, gestützt auf die zukünftige Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Stäfa 2019 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 774 080	Fr. <u>270 928</u>
Gesamter NFA-Beitrag (Ausbau Grundbach)	Fr. <u>270 928</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 270 928 wird voraussichtlich 2019 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Stäfa für die Offenlegung, teilweise Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, ab dem Durchlass Tödistrasse bis zum Ende des Grundstücks Kat.-Nr. alt 8875, Stäfa, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.
3. Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
4. Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, Tel. 044 920 22 91 oder 079 646 63 21, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen.
5. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
7. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
8. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
9. Für den Ausbau sind gebietstypische Steine zu verwenden (kein Granit). Der Verbau mit Steinen ist auf das Minimum zu beschränken und die Steingrösse sowie die Art (auch bei den Mauern) vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.

10. Die Schwellen/Becken sind unter Einbezug des ALN, Fischereiaufseher, und des AWEL, Abteilung Wasserbau, mit formwilden Blöcken, geschüsselt und mit Fischunterständen versehen zu gestalten. Es ist eine Musterschwelle zu erstellen.
 11. Entlang der Mauern sind auf Bachsohlenhöhe die Mauersteine abwechselnd stark ins Gerinne hinausragen zu lassen, damit eine sehr raue Struktur entsteht.
 12. Die Bepflanzung der Uferböschungen ist mit einer Fachperson und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen und ausschliesslich mit einheimischer und standortgerechter Vegetation zu begrünen.
 13. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
 14. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (betroffen ist das gesamte Gebiet) abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
 15. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 16. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 17. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Grundbachs obliegt der Gemeinde Stäfa. Es ist ein Unterhaltskonzept zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.
 18. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Durchlässe sowie 5 m ober- bis 5 m unterhalb derselben ist Sache der Gemeinde Stäfa. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten oder Änderungen bezüglich der Werkeigentümer sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
 19. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, und das ALN sind nach Abschluss der Arbeiten zu einer Abnahme einzuladen.
- II. Die von Luigi Tognetti, Stäfa, gegen das Projekt der Gemeinde Stäfa für die Offenlegung, teilweise Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, erhobene Einsprache vom 17. Juli 2013 ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.

III. Die von Theo Meyer, Stäfa, gegen das Projekt der Gemeinde Stäfa für die Offenlegung, teilweise Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, erhobene Einsprache vom 19. Juli 2013 ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt, soweit auf sie eingetreten werden konnte.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

IV. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

V. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Grundbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, ab dem Durchlass Tödistrasse bis zum Ende des Grundstücks Kat.-Nr. alt 8875, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum Nr. 15.5.91.11951-15, 1:200, vom 27. Mai 2013 und dem zugehörigen Kurzbericht vom 29. April 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieser Projektfestsetzung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

VI. Das vom Grundbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Stäfa zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Stäfa zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

VII. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Stäfa spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VIII. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Grundbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, gemäss Dispositiv VI dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Staatsbeitrag

IX. Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 774 080 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, teilweise Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, ab dem Durchlass Tödistrasse bis zum Ende des Grundstücks Kat.-Nr. alt 8875, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 154 816, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.

8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

X. Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 774 080 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, teilweise Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grundbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, ab dem Durchlass Tödistrasse bis zum Ende des Grundstücks Kat.-Nr. alt 8875, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgenden Nebenbestimmungen ein NFA-Beitrag von 35%, höchstens Fr. 270 928, zugesichert:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.
2. Die Zusicherung des NFA-Beitrags von 35% der beitragsberechtigten Aufwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt der neuen Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton für die Jahre 2016 bis 2019 gemäss den Erwägungen dieser Projektfestsetzung.

Gebühren

XI. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittel

XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIII. Mitteilung an

- a) Gemeinde Stäfa, Postfach 535, 8712 Stäfa, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Stäfa, Postfach 535, 8712 Stäfa
- c) ewp AG Effretikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben (FaBo 2011)
- d) Theo Meyer, Grundstrasse 25, 8712 Stäfa, (Einschreiben)
- e) Luigi Tognetti, Kronenstrasse 10, 8712 Stäfa, (Einschreiben)
- f) Kantonale Fischzucht, Arno Filli, Seestrasse, 8712 Stäfa
- g) Kurt Frischknecht, Fischereipachtgesellschaft 319, Sternenhaldenstrasse 11, 8712 Stäfa
- h) Amt für Landschaft und Natur
- i) Amt für Raumentwicklung

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat